



Cordula Crone-Rawe | Harald Sentner

Fachkunde Güterkraftverkehr

Vorbereitung auf die IHK-Prüfung

Cordula Crone-Rawe

Harald Sentner

Fachkunde Güterkraftverkehr

Vorbereitung auf die IHK-Prüfung

Vorwort

Bereits die Gründungsväter der EWG/EU haben in den Römischen Verträgen einen freien und einheitlichen Verkehrsmarkt festgelegt. Über verschiedene Stationen ist dieser einheitliche Verkehrsmarkt zum 1. 7. 1998 in Kraft getreten. Durch die EU wurde der Marktzugang für den gewerblichen Straßengüterverkehr einheitlich für alle Mitgliedsstaaten festgelegt. Durch Verordnungen hat die EU ab 04.12.2011 in den Marktzugang insofern eingegriffen, dass die Verordnungen ab obigem Datum zwingendes Recht in allen EU-Staaten sind. Mit dieser Änderung wurde ein neuer Begriff, der des Verkehrsleiters, eingeführt.

Wer also ein Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs gründen will, muss als Verkehrsleiter seine fachliche Eignung in der Regel durch eine Fachkundeprüfung vor der Industrie- und Handelskammer nachweisen. Dies gilt sowohl für den nationalen Verkehr als auch für den internationalen Verkehr und den Umzugsverkehr. Neben dem Unternehmer selbst kann auch ein fachkundiger Dritter als Verkehrsleiter eingesetzt werden.

Das vorliegende Buch ist systematisch nach der aktuellen Berufszugangsverordnung (GBZugV) geordnet. Es beinhaltet sämtliche fachspezifischen Bereiche, die Bestandteil der Fachkundeprüfung sein können. Der Aufbau richtet sich dabei nach dem Rahmenlehrplan der Fachkundeprüfung zum Güterkraftverkehrsunternehmer. Daher eignet sich dieses Lehrbuch in ausgezeichneter Weise für die Vorbereitung zur Prüfung.

Der bewährte Wechsel von Fragen und Antworten wiederholt die wesentlichen Bereiche aus der Fülle der Fachgebiete, auf die sich die Prüfung erstreckt und die in den einzelnen Kapiteln kompakt erklärt werden.

Der zunehmende Wettbewerb sowohl im Binnenverkehr als auch im grenzüberschreitenden Verkehr machen ein fundiertes Wissen über betriebswirtschaftliche und kostenrechnerische Vorgänge gerade für den Einsteiger in diesem Gebiet unabdingbar.

Die in der Bundesrepublik nachgewiesene Prüfung zur Fachkunde gilt in allen EU-Staaten gleichermaßen. Das vorliegende Buch eignet sich sowohl als Lehrbuch als auch als Nachschlagewerk. Es dient der fachlichen Förderung und der Schulung des Nachwuchses.

Die Autoren haben sich bemüht, den neuesten und aktuellsten Stand der gesetzlichen Vorschriften in dieses Werk einzuarbeiten. Die ständige Entwicklung lässt jedoch einen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Aktualität nicht zu. Die Autoren und der Verlag sind deshalb dankbar für alle Hinweise auf Änderungen, Ergänzungen und auch für Kritik.

Des Weiteren sind sich die Autoren darüber im Klaren, dass der Stoff nicht in seiner Ganzheit behandelt werden kann, sondern mit Rücksicht auf die Fachkundeprüfung gekürzt, oder nur in den wichtigsten Teilen dargestellt wird.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Vorbereitung zur Fachkundeprüfung!

«Masse» oder «Gewicht»

In den EU-Richtlinien wird statt der Bezeichnung «zulässiges Gesamtgewicht» die Bezeichnung «zulässige Gesamtmasse» verwendet. Ein Teil der deutschen Vorschriften (StVO und FeV) sind schon umgestellt, in der StVZO wird dies bei «nächster Gelegenheit» nachgeholt.

Damit Sie als Leser dieses Buches nicht durch die unterschiedlichen Begriffe verwirrt werden, haben wir im Buch durchgängig statt «Gewicht» «Masse» geschrieben.

Sollten Sie also z. B. einmal beim Nachschlagen in der StVZO den Ausdruck «zulässiges Gesamtgewicht» finden, so wissen Sie, dass es sich um die «zulässige Gesamtmasse» handelt.

Inhaltsverzeichnis

1	Recht	1
1.1	Güterkraftverkehrsrecht.....	2
1.2	Gewerberecht.....	27
1.3	Straßenverkehrsrecht.....	37
1.4	Arbeitsrecht und Sozialvorschriften.....	63
1.5	Sozialversicherungsrecht.....	100
1.6	Bürgerliches Recht.....	106
1.7	Handelsrecht einschließlich Frachtrecht und Beförderungsdokumenten, Spedition....	111
1.8	Steuerrecht.....	139
2	Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens	157
2.1	Zahlungsverkehr und Finanzierung.....	158
2.2	Kostenrechnung, Kalkulation und Beförderungspreise.....	169
2.3	Buchführung.....	177
2.4	Versicherungswesen.....	189
2.5	Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen.....	198
2.6	Marketing.....	209
3	Technische Normen und technischer Betrieb	219
3.1	Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge.....	220
3.2	Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge.....	228
3.3	Fahrzeuggewichte und Abmessungen.....	231
3.4	Ladungssicherungsmittel.....	247
3.5	Beförderung von gefährlichen Gütern und Abfällen.....	255
3.6	Beförderung von Nahrungsmitteln.....	285
3.7	Telematik.....	290
4	Straßenverkehrssicherheit	293
4.1	Unfallverhütung, Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind, und Arbeitsschutz.....	294
4.2	Verkehrssicherheit.....	308
4.3	Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge.....	313
5	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr	319
5.1	Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten der EU und anderen Vertragsstaaten des europäischen Wirtschaftsraumes sowie zwischen diesen und Drittländern gelten.....	320

XII **Inhaltsverzeichnis**

5.2	Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten, Arten und Bedeutung der Beförderungsdokumente, Frachtabfertigung	338
5.3	Grundzüge der Verkehrsregeln in anderen Staaten	348

Serviceteil

Stichwortverzeichnis	356
-----------------------------------	-----



Technische Normen und technischer Betrieb

Zusammenfassung

In diesem Kapitel erhalten Sie Informationen rund um die Fahrzeuge in Ihrem Fuhrpark. Von Zulassung und Betrieb, über Untersuchung, Fahrzeuggewichte und Abmessungen der Fahrzeuge wird alles besprochen. Auch korrekte Be- und Entladung sowie Beförderung von Gefahrgut, Abfall und Nahrungsmitteln werden auf den nächsten Seiten ausführlich behandelt.

- 3.1 Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge – 220
- 3.2 Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge – 228
- 3.3 Fahrzeuggewichte und Abmessungen – 231
- 3.4 Ladungssicherungsmittel – 247
- 3.5 Beförderung von gefährlichen Gütern und Abfällen – 255
- 3.6 Beförderung von Nahrungsmitteln – 285
- 3.7 Telematik – 290

3.1 Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge

3.1.1 Zulassung

Nach § 1 StVG müssen Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger von der Zulassungsbehörde zum Verkehr zugelassen werden, wenn sie auf öffentlichen Straßen (Wege und Plätze) benutzt werden sollen. Zugelassen werden nach § 16 StVZO alle Fahrzeuge, die den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) entsprechen. Daneben finden sich in der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) Bestimmungen über die Zulassung bzw. über Ausnahmen.

Fahrzeug

Unter Fahrzeugen versteht der Gesetzgeber alle Gegenstände, die für Ortsveränderungen benutzt werden. Hierzu gehört das Pferdefuhrwerk genauso wie die Straßenbahn oder das Kraftfahrzeug (einschließlich Zugmaschine). Schienenfahrzeuge, Wasser- und Luftfahrzeuge werden nicht von der Straßenverkehrs-Ordnung erfasst und sind deshalb ausgenommen.

Kraftfahrzeug

Als Kraftfahrzeug wird ein durch Maschinenkraft angetriebenes Landfahrzeug, das nicht an Schienen gebunden ist, bezeichnet.

Merksatz

Als Lastkraftwagen werden die Kfz bezeichnet, die nach Bauart und Einrichtung zur Güterbeförderung bestimmt und geeignet sind.

Zulassungspflichtig sind Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als sechs km/h und ihre Anhänger.

Nicht zulassungspflichtig sind z. B.:

- selbstfahrende Arbeitsmaschinen (Fahrzeuge, die durch ihre festverbundenen Einrichtungen eine Arbeitsleistung erbringen und weder zur Personen- noch Güterbeförderung geeignet sind),
- einachsige Zugmaschinen, wenn sie nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden oder
- Leichtkrafträder; etc. (siehe § 16 Abs. 2 StVZO).

Für die Zulassung ist grundsätzlich eine Betriebserlaubnis erforderlich. Für reihenweise gefertigte Fahrzeuge kann dem Hersteller nach einer Prüfung die Betriebserlaubnis allgemein erteilt werden (**Allgemeine Betriebserlaubnis**).

Hinweis

Die Betriebserlaubnis des jeweiligen Fahrzeugs bleibt bis zu seiner endgültigen Außerbetriebsetzung wirksam.

Durch Veränderungen am Fahrzeug kann aber die Betriebserlaubnis erlöschen, wenn diese Änderungen

- die in der Betriebserlaubnis genehmigte Fahrzeugart ändern,
- eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern erwarten lassen oder
- das Abgas- oder Geräuschverhalten verschlechtern.

Wenn Sie Änderungen vornehmen, die grundsätzlich erlaubt sind (wie z. B. der Einbau von Teilen, für die eine Betriebserlaubnis besteht), müssen diese trotzdem in den Fahrzeugpapieren eingetragen werden.

Importieren Sie ein Fahrzeug, das keine Betriebserlaubnis nach deutschem Recht hat, muss

diese durch den TÜV erteilt werden. Der Gesetzgeber gibt den Prüfern genaue Richtlinien für diese Prüfungen vor. Ist die Betriebserlaubnis erloschen, dürfen nur solche Fahrten durchgeführt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen.

Hintergrundinformation

Mit der Zulassung erhält das Fahrzeug ein Nummernschild. Die Zulassung erfolgt in dem Bezirk, in dem der Unternehmer seinen Betrieb betreibt oder eine feste Niederlassung unterhält, also dort, wo das Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort haben wird. Mit dem Antrag auf Zuteilung des amtlichen Kennzeichens muss der Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II) vorgelegt werden. Das Kennzeichen enthält das Unterscheidungszeichen für den Verwaltungsbezirk und die Erkennungsnummer, unter der Ihr Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde eingetragen ist. Mit der Zulassung und der Zuteilung eines Kennzeichens erhält der Unternehmer einen Kraftfahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I), der ständig bei Fahrten mitzuführen ist.

Daneben werden zur Zulassung u. a. folgende Unterlagen benötigt:

- Personalausweis oder Reisepass
- Vollmacht, falls nicht der Antragsteller selbst anmeldet
- Handelsregisterauszug bzw. Gewerbeanmeldung
- Bescheinigung über Hauptuntersuchung und ggf. Sicherheitsprüfung
- EVB-Nummer (elektronische Versicherungsbestätigung, 7-stellig)
- Teilnahmeerklärung am Lastschriftverfahren

3.1.2 Betrieb

Durch den Betrieb eines Fahrzeuges ist der Halter für die Betriebs- und Verkehrssicherheit verantwortlich. Dies erstreckt sich auch auf die Ladung.

- **Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeuges nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass das Fahrzeug oder die Ladung nicht den Vorschriften der StVZO entsprechen.**

Wirtschaftliche Gründe dürfen dabei keine Rolle spielen, im Gegensatz kann daraus Vorsatz werden.

Vor Fahrtantritt müssen also einige technische Einrichtungen auf ihre Sicherheit und Funktionsfähigkeit überprüft werden.

Kontrolle

- der Lenkung,
- der Reifen rundum auf Schäden und Profiltiefe (mind. 1,6 mm) sowie Luftdruck,
- der Beleuchtung, Blinker,
- der Ladungssicherungseinrichtung wie Gurte, Kantenschoner etc. sowie
- der Unterlegkeile, Feuerlöscher, Warndreieck und der Verschlüsse für Bordwände.

3.1.3 Begriffe

Einige Begriffe die für die Zulassung von Fahrzeugen von Bedeutung sind:

Technisch zulässige Gesamtmasse – Nach § 34 StVZO ist die technisch zulässige Gesamtmasse das Gewicht, das unter Berücksichtigung der Werkstoffbeanspruchung und der Vorschriften für Achslasten, Bremsanlagen etc. nicht überschritten werden darf.

Zulässige Gesamtmasse – Nach § 34 StVZO ist die zulässige Gesamtmasse das Gewicht, das die Höchstgrenzen für in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger und Fahrzeugkombinationen nicht überschreiten darf. Diese berechnet sich:

- bei Zügen aus der Summe der zulässigen Gesamtgewichte des Zugfahrzeugs und des Anhängers,
- bei Sattelkraftfahrzeugen aus der Summe der zulässigen Gesamtgewichte der Sattelzugmaschine und des Sattelanhängers, vermindert um den jeweils höheren Wert
- der zulässigen Sattellast der Sattelzugmaschine oder
- der zulässigen Aufliegebelastung des Sattelanhängers oder
- bei gleichen Werten um diesen Wert.

Leergewicht – Nach § 42 Abs. 3 StVZO ist das Leergewicht das Gewicht des betriebsfertigen Fahrzeuges ohne austauschbare Ladungsträger (z. B. Container oder Wechselbehälter), aber zu 90 % gefüllten Kraftstoffbehältern und zu 100 % gefüllten Systemen für andere Flüssigkeiten einschließlich des Gewichtes aller im Betrieb mitgeführten Ausrüstungsgegenstände (z. B. Ersatzräder und -bereifung, Werkzeug, Feuerlöscher, Plane, Planenstangen oder Planenlatten) und u. a. bei Lastkraftwagen 75 kg als Fahrergewicht.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu beachten, dass und wie sich die Befüllung der verschiedenen Behälter auf das tatsächliche Gewicht des Fahrzeugs auswirkt. Tankt man beispielsweise 600 Liter Diesel, so erhöht sich unter Annahme

eines spezifischen Gewichts (= Dichte) für Diesel von 0,83 kg/Liter das Gewicht um 498 kg (600 Liter x 0,83 kg/Liter).

Nutzlast – Die Nutzlast ist die Höchstlast, die das betriebsfertige Fahrzeug tragen kann, ohne dass die zulässigen Achslasten oder das zulässige Gesamtgewicht überschritten werden.

Die Nutzlast errechnet sich aus dem zulässigen Gesamtgewicht abzüglich des Leergewichts. Beide Gewichte finden Sie in Ihren Fahrzeugpapieren. Die Nutzlast wird also nicht ausgewiesen, sondern ist von Ihnen zu errechnen.

Betriebssicherheit – Unter Betriebssicherheit ist zu verstehen, dass das Fahrzeug den Erfordernissen der StVZO genügt.

Verkehrssicherheit – Unter Verkehrssicherheit ist zu verstehen, dass von dem Fahrzeug keine Gefährdung für den Verkehr ausgehen darf. Diese Forderung bezieht sich nicht allein auf das Fahrzeug, sondern auch auf die Ladung bzw. einzelne Ladungsteile, auf die Ladungssicherungsmittel und evtl. auf die Befestigung von Wechselbehältern (z. B. Container) oder Fahrzeugaufbauten.

Achslast – Nach § 34 StVZO ist die Achslast die Gesamtlast, die von den Rädern einer Achse oder einer Achsgruppe auf die Fahrbahn übertragen wird.

Aufliegelast – Hierunter ist das Gewicht zu verstehen, das auf die Sattelzugmaschine durch den aufgesattelten Anhänger wirkt (siehe ■ Abb. 3.1). Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die zulässige Achslast nach § 34 Abs. 4 StVZO der Sattelzugmaschine nicht überschritten werden darf.

Stützlast – Als Stützlast wird die Gewichtskraft bezeichnet, die bei einem Starreißelanhänger auf die Anhängerkupplung oder die Zugeinrichtung am Anhänger, auf die Stützeinrichtung des Anhängers bzw. auf die Zugeinrichtung am Zugfahrzeug wirkt.

Anhängelast – Die Anhängelast ist das Gewicht, das ein Anhänger haben darf, wenn er hinter einem Zugfahrzeug gezogen wird.

Das Gesamtgewicht des ziehenden Kraftfahrzeuges ist Grundlage für die Anhängelast. Sie darf nicht größer sein als die Gesamtmasse des ziehenden Fahrzeuges.

Gibt der Hersteller des ziehenden Fahrzeuges ein anderes Gewicht an, so ist dieses anzuwenden.

Bei Lastzügen mit durchgehender Bremsanlage kann die Anhängelast bis zum 1,5-Fachen des ziehenden Fahrzeuges betragen.

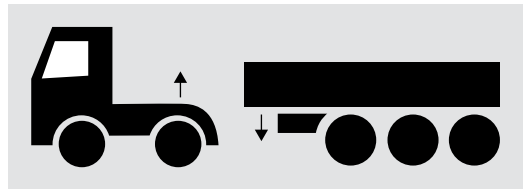
ANH = gewöhnlicher Anhänger

ATL = austauschbarer Ladungsträger (z.B. Container)

SANH = Sattelanhänger

3.1.4 Beleuchtung

Nach § 50 StVZO darf für die Fahrbahnbeleuchtung nur weißes Licht verwendet werden. Zulässig sind neben dem Abblend- und Fernlicht auch zwei Nebelscheinwerfer für weißes oder hellgelbes Licht (§ 52 StVZO). Dabei muss die Einstellung so erfolgen, dass eine Blendung anderer Verkehrsteilnehmer nicht zu erwarten ist. Außerdem ist zu beachten, dass gemäß § 17 Abs. 3 StVO Nebelscheinwerfer nur dann eingeschaltet werden dürfen, wenn Nebel, Schneefall oder Regen die Sicht erheblich behindert.



■ Abb. 3.1 Aufliegelast

3.1.5 Umweltzonen/Farbplaketten





Die Plaketten:



Schadstoffgruppe 1



Schadstoffgruppe 2



Schadstoffgruppe 3



Schadstoffgruppe 4

Die Farbplaketten auf dem Zusatzschild zeigen an, welche Fahrzeuge in die Umweltzone einfahren dürfen:



Bitte geben Sie Acht, welche Regelung es in Ihrem Bundesland/in Ihrer Stadt gibt!

3.1.6 Retroreflektierende Fahrzeugmarkierungen

Gemäß der EU-Richtlinie 2007/35/EG müssen nach dem 10.07.2011 erstmals in Verkehr kom-



■ **Abb. 3.2** Lkw mit retroreflektierender Markierung

mende Nutzfahrzeuge über 7,5 t Gesamtgewicht mit einer retroreflektierenden Markierung wie in

■ **Abb. 3.2** ausgestattet sein.

! **Achtung!**

Bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte dürfen Kraftfahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 nur fahren, wenn an den Antriebsachsen Reifen mit Alpine-Symbol (Bergpiktogramm mit Schneeflocke) angebracht sind.

3.1.7 Fahrzeugausrüstung

Für den Lkw sind die folgenden Ausrüstungsgegenstände vorgeschrieben:

■ **Unterlegkeile**

Ein Unterlegkeil bei Fahrzeugen über 4 t zGM und bei zweiachsigen Anhängern mit einer zGM über 750 kg.

Zwei Unterlegkeile bei drei- und mehrachsigen Fahrzeugen, bei Sattelanhängern und Starrdeichselanhängern mit mehr als 750 kg zGM.

Unterlegkeile müssen sicher zu handhaben und ausreichend wirksam sein. Sie müssen in leicht zugänglichen Halterungen am Fahrzeug angebracht sein. Ein Verlieren oder Klappern während der Fahrt muss ausgeschlossen werden.

■ **Warndreieck und Warnleuchte**

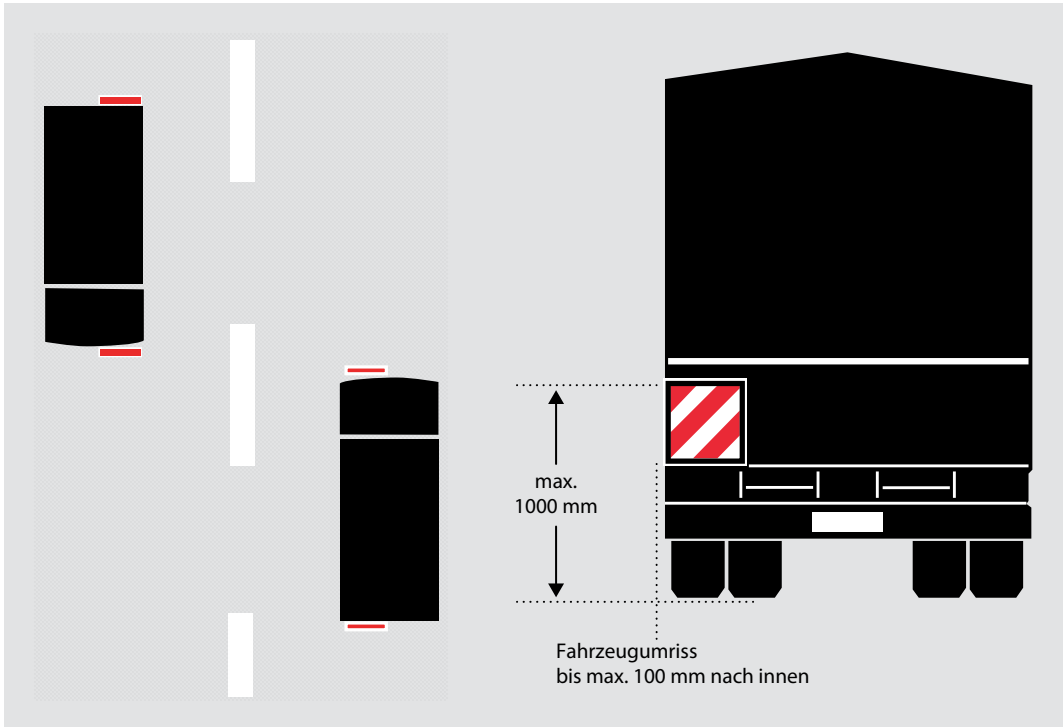
In einem Kfz mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t ist zusätzlich zum Warndreieck noch die Warnleuchte mitzuführen. Beide müssen tragbar und standsicher sein. Sie müssen außerdem bei Gebrauch aus ausreichender Entfernung erkennbar sein.

■ **Warnweste**

Seit dem 1. Juli 2014 besteht nach StVZO nunmehr für alle Kraftfahrzeuge die Pflicht zum Mitführen einer Warnweste. Dabei muss diese der Norm EN ISO 20471:2013 oder EN 471:2003 + A1: 2007, Ausgabe März 2008 entsprechen. Nicht vorgeschrieben ist dagegen, wo im Fahrzeug die Warnweste aufzubewahren ist. Generell genügt eine Warnweste im Fahrzeug, jedoch ist es empfehlenswert, je Insasse eine mitzuführen. Verantwortlich für das Mitführen und den ordnungsgemäßen Zustand ist dabei der Fahrzeugführer.

■ **Parkwarntafeln**

Bei Dämmerung oder Dunkelheit müssen innerorts Fahrzeuge über 3,5 t zGM und Anhänger zum Halten und Parken auf Fahrbahnen immer mit eigener Lichtquelle oder Parkwarntafeln kenntlich gemacht werden. Die Oberkante der Parkwarntafel darf nicht höher als 1 Meter über der Fahrbahn liegen und die Außenkante darf nicht mehr als 10 cm von der Fahrzeug-Außenkante entfernt sein. Während der Fahrt sind die Parkwarntafeln (■ **Abb. 3.3**) abzunehmen oder zusammenzuklappen.



■ **Abb. 3.3** Muster für Montage von Parkwarntafeln



■ **Abb. 3.4** Unterfahrschutz

■ **Verbandkasten**

Verbandkästen sind für alle Fahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als sechs km/h (Ausnahme z. B. Krafträder) vorgeschrieben. Verbrauchtes Verbandmaterial ist grundsätzlich sofort durch

neues zu ersetzen. Außerdem ist auf das Verfallsdatum zu achten.

■ **Seitliche Schutzausrüstungen**

Lkw, Zugmaschinen und ihre Anhänger müssen, wenn ihre zGM jeweils mehr als 3,5 t beträgt, zum Schutz für Fußgänger und Radfahrer an beiden Längsseiten mit seitlichen Schutzvorrichtungen ausgerüstet sein.

■ **Unterfahrschutz**

Kraftfahrzeuge und Anhänger mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, bei denen der Abstand von der hinteren Begrenzung bis zur letzten Hinterachse mehr als 1.000 mm beträgt und bei denen in unbeladenem Zustand entweder das hintere Fahrgestell in seiner ganzen Breite oder die Hauptteile der Karosserie eine lichte Höhe von mehr als 700 mm über der Fahrbahn haben,

müssen mit einem Unterfahrschutz (■ Abb. 3.4) ausgerüstet sein.

■ Geschwindigkeitsbegrenzer

Nach § 57c StVZO sind Lkw, Zugmaschinen sowie Sattelzugmaschinen mit einer zGM von mehr als 3,5 t mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer auszurüsten. Einschließlich aller Toleranzen ist bei diesen Fahrzeugen die Höchstgeschwindigkeit auf 90 km/h einzustellen.

3.1.8 Fragen und Antworten



? 1. Was ist die rechtliche Grundlage für die Zulassung von Fahrzeugen?

✓ In erster Linie die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

? 2. Was ist ein Kraftfahrzeug?

✓ Ein durch Maschinenkraft angetriebenes Landfahrzeug, das nicht an Schienen gebunden ist.

? 3. Welche Kraftfahrzeuge sind zulassungspflichtig?

✓ Zulassungspflichtig sind Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchst-

geschwindigkeit von mehr als sechs km/h und ihre Anhänger.

? 4. Was ist eine wichtige Voraussetzung, um das Fahrzeug zuzulassen?

✓ Für die Zulassung ist grundsätzlich eine Betriebserlaubnis erforderlich.

? 5. Kann die Betriebserlaubnis erlöschen?

✓ Ja, wenn Änderungen vorgenommen werden, die z. B. eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern erwarten lassen.

? 6. Was müssen Sie beim Import eines Fahrzeuges beachten?

✓ Wenn dieses Fahrzeug keine Betriebserlaubnis nach deutschem Recht besitzt, muss diese durch den TÜV erteilt werden.

? 7. Welche Fahrten dürfen Sie noch vornehmen, wenn die Betriebserlaubnis erloschen ist?

✓ Es dürfen nur noch solche Fahrten getätigt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen.

? 8. Wo müssen Sie den Antrag auf Zulassung Ihres Fahrzeuges stellen?

✓ Der Antrag muss bei der Zulassungsbehörde gestellt werden, in deren Bezirk das Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort haben wird (Firmensitz des Unternehmers).

? 9. Wofür ist der Halter eines Fahrzeuges verantwortlich?

✓ Der Halter ist für die Betriebs- und Verkehrssicherheit verantwortlich.